

Weisung für die Weiterbildungspflicht für SGQT Mitglieder

Erstellt von den Fachgruppen Tai Chi & Qigong und verabschiedet vom Vorstand im September 2016.

(Grundlagenpapier von 2005, aktualisiert per 2012 und 2016)

Tritt in Kraft ab 1. Oktober 2016

In ihrer Präambel zu den Aufnahmekriterien schreibt die SGQT:

„Die Schweizerische Gesellschaft für Qigong und Taijiquan will durch ihre Tätigkeit einen hohen qualitativen und ethischen Berufsstandard für die Qigong und Taijiquan Lehrtätigen in der Schweiz setzen und fördern.“

Mit der für jedes Mitglied verbindlichen Weiterbildung soll diese Zielsetzung unterstützt werden. In den Statuten, Art. 6.2, wird deshalb festgehalten, dass jedes Mitglied (Aktivmitglied) zur Weiterbildung, die im Minimum 25 Stunden (30 Stunden bei zweifachem Fachstatus) innerhalb von zwei Jahren umfassen muss, verpflichtet ist.

Dieses Dokument regelt, was vom Verband als Weiterbildung anerkannt wird.

1. Kriterien für eine Anerkennung

Die Anerkennung einer Weiterbildung durch den Verband trägt der Situation Rechnung, dass nicht nur die Bereiche Qigong und Taijiquan ausserordentlich vielfältig sind, sondern auch anverwandte Methoden. In diesem Sinne sind die als Weiterbildung anerkannten Kurse, Seminare usw. weit gefasst und beinhalten die folgenden Gebiete:

1.1. Weiterbildungsangebote, welche die praktische und fachliche Kompetenz im Qigong und Taijiquan erweitern:

Alle anerkannten Übungsformen des inneren, äusseren und harten Qigong

Alle anerkannten Übungsformen des Taijiquan (Hand-/Faustformen, Waffen- sowie Partnerformen)

Mindestens 60% der erforderlichen Weiterbildung muss aus öffentlich ausgeschriebenen Kursen (z.Bsp. fortlaufende Kurse, Tages- oder Wochenendkurse, Einzelstunden, Supervisionsstunden) mit Taiji und/oder Qigong – Praxis (1.1) bestehen. Qigong- und Taijiquan-Praktizierende können Qigong wie auch Taijiquan als Fachweiterbildung anrechnen:

-Qigong-/Taijiquan-KursleiterInnen/LehrerInnen/AusbildnerInnen benötigen mindestens 15 Stunden praktische Qigong- und/oder Taiji - Kursnachweise

-Mitglieder, die einen Fachstatus in Qigong und Taijiquan haben, benötigen 30 Stunden Qigong- und/oder Taijiquan-Kursnachweise

1.2 Weiterbildungsangebote, welche das theoretische Grundwissen (QG /TJ) erweitern: z.Bsp.

Hauptschulrichtungen

Herkünfte

Wirkungsprinzipien

Geschichte und Philosophie

1.3 Weiterbildungsangebote, welche die medizinischen Elementarkenntnisse erweitern :

Anatomie

Physiologie

Pathologie

1.4 Weiterbildungsangebote, welche das Grundlagenwissen in der TCM erweitern: z.Bsp.

Yin/Yang Lehre

Lehre der Fünf Wandlungsphasen

Meridianlehre

Grundsubstanzen

Organe

Krankheitslehre

1.5 Weiterbildungsangebote, welche die Arbeit mit Körper und Geist fördern: z.Bsp.

Alexandertechnik

Atemtechnik

Feldenkrais

Meditation

1.6 Weiterbildungsangebote, welche die methodisch-didaktischen Fähigkeiten schulen: z.Bsp.

SVEB-Kurse

Höchstens 10 Stunden (40%) der erforderlichen Weiterbildung kann aus einem öffentlich ausgeschriebenen Kurs mit theoretischem Wissen oder anderen Körper/Geist-Techniken (1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6) bestehen.

2. Kriterien für eine Nicht-Anerkennung

- Grundsätzlich wird jede Weiterbildung, die nicht auf der Liste der Anerkennung aufgeführt ist, auch nicht anerkannt. Im Zweifelsfalle wird eine Rücksprache mit dem Verbandssekretariat empfohlen.
- Selbststudium, eigenes Üben und Übungsgruppen gehören zum üblichen Taijiquan- und Qigongtraining und wird nicht als Weiterbildung anerkannt

3. Bestätigung für die Erfüllung der Weiterbildung

Für die Bestätigung der Weiterbildung sind die folgenden Angaben erforderlich:

Offizielle Bestätigung des Anbieters

Datum

Inhalt und Umfang (Anzahl Stunden)

Name des oder der Teilnehmenden

Unterschrift

4. Überprüfung des Nachweises

Die Fachgruppenleiterin bzw. der Fachgruppenleiter überprüft die eingereichten Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat. Ohne Rückmeldung gilt die Weiterbildung als erfüllt, ansonsten setzt sich das Sekretariat mit dem Mitglied in Verbindung.

5. Voraussetzung für Ausnahmen

Wenn ein Mitglied für die letzten zwei Jahre keine oder nur eine teilweise Weiterbildung nachweisen kann, hat der Vorstand die Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Fristverlängerung oder einen Verzicht auf den Nachweis auszusprechen. Dies bedingt jedoch eine schriftliche Begründung.

6. Nicht-Einhaltung der Weiterbildungspflicht

6.1.

Wenn ein Mitglied keinen genügenden Weiterbildungsnachweis erbringen kann und vom Vorstand keine Ausnahmegewilligung gewährt wird, kann es aus der S

6.2.

Wenn ein Mitglied den Nachweis nicht termingemäss zustellt (per Ende Dezember der zweijährigen Periode), erhält es eine Fristverlängerung von einem Monat (bis Ende Januar). Wenn nach Ablauf dieser Frist weder der Nachweis noch ein Gesuch um eine Verlängerung vorliegen, wird eine letzte Mahnung mit einer zweiten Fristverlängerung von zwei Monaten geschickt (per Ende März). Falls auch diese Frist ohne Nachweis oder Antwort verstreicht, wird der Eintrag des Mitglieds auf der SGQT-Website entfernt. Falls bis Ende April kein Nachweis oder keine Antwort eingehen, wird das Mitglied aus der SGQT ausgeschlossen (Statuten 3.3.3).